

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landeswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem der Landeswahlvorschlag nach § 18 Abs. 1 und 5 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift **nur einen Landeswahlvorschlag** für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag unterstützen. Wer mehrere Landeswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben:

Hannover, den 21.08.2017
(Ort und Datum)

Sachs
(Sachs)
(Die Landeswahlleiterin)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Landeswahlvorschlag

der Partei

DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
(DiB)

(Name der Partei und ggf. ihre Kurzbezeichnung)

bei der Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familiennamen:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin.¹⁾

....., den
(Ort und Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Die vorstehende Unterzeichnerin/Der vorstehende Unterzeichner ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat am Tag der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren/seinen Wohnsitz im Land Niedersachsen (§ 2 NLWG). Sie/Er ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 NLWG).

....., den
(Ort und Datum)

(Dienstseigel)

Gemeinde

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

²⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und einen Landeswahlvorschlag bescheinigt werden; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.